

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V.
z. Hd. Herrn Tommy Walker
Junggasse 17

72582 Grabenstetten

Gmund, 19.04.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Neidlingen-Aurach", Gemeinde 73272 Neidlingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. vom 11.01.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich für Starts auf die Flurstücksnummer 2656 / Gemarkung Aurach (Gemeinde Neidlingen) und für Landungen auf die Flurstücksnummer 2555 / Gemarkung Heckenäcker (Gemeinde Neidlingen) sowie die Flurstücksnummern 2903, 2904, 359 / Gemarkung Anger (Gemeinde Wiesensteig).
3. **Die Erlaubnis ist für Flugbetrieb befristet vom 19.04. bis zum 14.05.2000.** Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für durch den Verein bestimmte Personen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Luftaufsicht führen Herr Tommy Walker, Herr Erhard Weiß und Herr Jürgen Decker. Sie haben sich davon zu überzeugen, daß die eingesetzten Geräte lufttüchtig sind und die Piloten im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheins sind. Starts dürfen nur nach entsprechender Freigabe erfolgen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb darf von Piloten mit unbeschränktem und beschränktem Luftfahrerschein aufgenommen werden. Vor dem ersten Start müssen die Piloten in die Besonderheiten des Geländes eingewiesen werden.
2. Bei Flugbetrieb sind Windrichtungsanzeiger im Bereich der Schneise und außerhalb des Turbulenzbereichs anzubringen. Starts dürfen nur bei Gegenwind erfolgen.
3. Die Anlaufstrecke ist von Hindernissen freizuräumen. Die Verhältnisse müssen einen sicheren Start zulassen.

4. Die Beauftragten für Luftaufsicht haben ein Flugbuch über die Starts zu führen.
5. Das Felsgebiet „Knaupenfels“ darf nicht überflogen werden.
6. Vereinbarungen mit der Gemeinde Neidlingen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände befindet sich unterhalb des Segelflugsektors „Alb“ des Segelflugbeschränkungsgebietes Stuttgart. Der kontrollierte Luftraum beginnt in 4500 ft MSL (Luftraum D). Eine weitere Höhenfreigabe ist beim Segelfluggelände Hahnweide einzuholen. Die luftrechtlichen Auflagen sind zu beachten.

IV.

Kosten

Für diesen vorläufigen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 11.01.2000 wurde durch den Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen wurde mit Schreiben vom 18.01.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Zur Klärung der naturschutzfachlichen Fragen wurde am 23.02.2000 ein gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten abgehalten. Mit Schreiben vom 22.03.2000 erteilte die Untere Naturschutzbehörde Esslingen vorab die landschaftsschutzrechtliche Befreiung zur Anlage einer Schneise am vorgesehenen Startplatz.

Die Schneise wurde in der Folge durch den Verein angelegt. Eine Begutachtung der Fläche durch den DHV zusammen mit dem DHV anerkannten Geländesachverständigen Klaus Irschik am 31.03.2000 ergab die Eignung für Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln mit Auflagen.

Das Forstamt Kirchheim stimmte mit Datum des 14.04.2000 dem Flugbetrieb und der Anlage der Schneise schriftlich zu. Mit Datum des 19.04.2000 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß der vorläufigen befristeten Erlaubnis bis zum 14.05.2000 zugestimmt wird. Es wurde in Aussicht gestellt, daß die endgültige landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Esslingen bis Mitte Mai erteilt werden kann.

Mit Datum des 29.02.2000 hatte die Gemeinde (Eigentümer der Startfläche) der Anlage einer Startschneise im Gemeindewald zugestimmt. Spezielle Vereinbarungen zwischen Verein (Geländehalter) und Gemeinde sind Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis.

Um einstweilig den Flugbetrieb zu ermöglichen, wurde diese vorläufige Erlaubnis erteilt.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb